

## Das goldene Rechtsbuch der Könige aus Toledo

Von Dr. Olaf Schneider

Wenn Recht über 1200 Jahre Geltung hat, ist das etwas Besonderes. Dies gilt für das Recht der Westgoten. Sie siedelten sich im Zuge der Völkerwanderung in einem eigenen Herrschaftsgebiet in Spanien und Südfrankreich (seit 418) an. Seit 508 war ihre Hauptstadt Toledo in Zentralspanien. Hier entstand unter den Königen Chindaswinth (642–653) und vollendet unter Reccesvinth (653–672) eine umfangreiche, in zwölf Büchern gegliederte Zusammenstellung von Gesetzen in lateinischer Sprache, der sogenannte *Liber Iudiciorum* (auch *Forum Iudicum*, 654). Spätere Modifikationen des Textes folgten.

Nachdem die Mauren große Teile Spaniens und des Westgotenreiches erobert hatten (seit 711), galt dieses Recht für einige Bevölkerungsteile fort. Auch im Zuge der Reconquista, der sogenannten Rückeroberung Spaniens, kam es wieder zum Einsatz. König Ferdinand III. von Kastilien und Leon (1214–1252), der wieder in Toledo residierte, ließ es 1241 ins Kastilische übersetzen. Er und sein Sohn Alfons X. (1252–1284), der an seinem Hof eine umfangreiche Wissensproduktion entfaltete und auch der Weise genannt wurde, verliehen dieses *Fuero Juzgo* (aus *Forum Iudicum Gotico*) Städten in Andalusien und Murcia, um die Rechtsvereinheitlichung voran zu bringen. Erst das spanische Bürgerliche Gesetzbuch am Ende des 19. Jahrhunderts löste es endgültig ab.

Auch die in der Universitätsbibliothek Gießen aufbewahrte Pergamenthandschrift des *Fuero Juzgo* (Hs. 1081), die von der Forschung bislang fast unberücksichtigt blieb, ist etwas Besonderes. Denn sie enthält noch immer 67 prachtvolle, vergoldete farbige Miniaturen, die Gotenkönige (59), aber auch den König gemeinsam mit Bischöfen und Adligen (8) zeigen sowie filigrane Initialen. Einige gingen leider schon vor 1800 verloren.

Heute umfasst die Handschrift noch 124 Blätter und ist leicht geschrumpft. Ihre Seiten wurden an den Rändern (besonders oben) beschnitten und dann in einen schlichten Pergamenteinband gebunden. Auf den ersten befindet sich ein Kalender, dessen aufgeführte Heiligenfeste für eine Entstehung des Bandes in Toledo sprechen. Es folgt – wie in anderen Handschriften des *Fuero Juzgo* – ein Text, der Beschlüsse des 4. Konzils von Toledo (633) wiederzugeben vorgibt, dies aber gar nicht tut (hier mit aufwendiger Konzilsdarstellung). Daran schließt sich der beeindruckendste Teil an: eine Kurzchronik der Westgotenkönige mit 36 Herrscherbildern. Erst dann beginnt das eigentliche Westgotenrecht. Jedes seiner Bücher wurde sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch ursprünglich jeweils zu Beginn mit einer weiteren Königsminiatur sowie den anderen Illustrationen versehen. Am Ende der Handschrift trug ein späterer Schreiber noch den Text zweier Urkunden König Alfons XI. (1311–1350) für die Stadt Talavera de la Reina aus den Jahren 1330 und 1332 nach, die Bezug auf ältere Dokumente aus den Jahren 1282 und 1285 nehmen.

Talavera – mit Sitz eines Erzdiakonats des Erzbistums Toledo – gehörte bis 1295 und 1303–1328 zum Realengo, dem Königsgut. Unter König Alfons X. wurde der Stadt u.a. die Gültigkeit des *Fuero Juzgo* bestätigt, unter seinem Sohn Sancho IV. (1284–1295) der *Fuero Juzgo de Leon* (1290) (so L. Vones). Vielleicht also gelangte die reich geschmückte und auch durch den Beschreibstoff wertvolle Handschrift als Geschenk des Königs – und womöglich in seinem Auftrag angefertigt – an die königliche Stadt. Die Miniaturen zeigten ihn als Nachfolger der Westgotenkönige.

Die Handschrift befand sich im Nachlass des Heinrich Christian von Senckenberg (1704–1768) und kam über seinen Sohn Renatus Carl von Senckenberg (1751–1800) im Jahr 1800 in die UB. Sie ist online frei aufrufbar unter: <http://digisam.ub.uni-giessen.de/diglit/hs-1081>.

Foto: Barbara Zimmermann

